



Sachbearbeitung Lorenz Söckler	Rufnummer 0 87 52/ 86 87 - 11	Zimmer OG 02	Aktenzeichen 15	Datum 01.01.2026
-----------------------------------	----------------------------------	-----------------	--------------------	---------------------

BEKANNTMACHUNG

- über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nach § 58c Absatz 1 Satz 2 des Soldatengesetzes i. V. m. § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz
- über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft nach § 42 Bundesmeldegesetz
- über das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung in besonderen Fällen nach § 50 Bundesmeldegesetz

Zu Spiegelstrich 1 dieser Bekanntmachung:

Nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, den Familiennamen, die Vornamen und die gegenwärtige Anschrift. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nach § 58c Absatz 2 des Soldatengesetzes nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die betroffenen Personen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, § 58c Absatz 3 des Soldatengesetzes.

§ 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz besagt Folgendes: Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Bekanntmachungspflicht wird hiermit nachgekommen.

Zu Spiegelstrich 2 dieser Bekanntmachung:

Nach § 42 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 34 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken folgende Daten ihrer Mitglieder auch regelmäßig übermitteln: Familiennname, frühere Namen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, rechtliche Zugehörigkeit zu der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, die letzte frühere Anschrift, bei Zuzug aus dem Ausland die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat, Einzugsdatum und Auszugsdatum, Familienstand beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,

Zahl der minderjährigen Kinder, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 Bundesmeldegesetz, Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat, und zum gesetzlichen Vertreter die nachfolgenden Daten: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum sowie Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 Bundesmeldegesetz.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen nach § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz folgende Daten übermitteln: Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 Bundesmeldegesetz sowie das Sterbedatum.

§ 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz besagt Folgendes: Familienangehörige im Sinne des § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen; sie sind auf dieses Recht bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre. Das Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre besteht nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Der Bekanntmachungspflicht wird hiermit nachgekommen.

Zu Spiegelstrich 3 dieser Bekanntmachung:

Nach § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmt ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Adressbuchverlagen darf nach § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die diesbezüglich übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Absatz 1 bis 3 Bundesmeldegesetz zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung nach § 17 Absatz 1 Bundesmeldegesetz sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Bei einem Widerspruch hat die betroffene Person

gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Einrichtung einer Übermittlungssperre.

Der Bekanntmachungspflicht wird hiermit nachgekommen.

Zu allen drei Spiegelstrichen dieser Bekanntmachung:

Der jeweilige Widerspruch ist kostenfrei, an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde Gemeinde Rudelzhausen, Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, eingelegt werden. Der Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten ist auch über das Bürgerserviceportal unter der Rubrik „Übermittlungssperren“ online möglich, und zwar unter folgender Internetadresse:

https://www.buergerservice-portal.de/bayern/rudelzhausen/bsp_ewo_uebermittlungssperren/#/

Rudelzhausen, den 01.01.2026



.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

Aushang dieser Bekanntmachung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen sowie gleichzeitige Internetveröffentlichung unter
<https://www.gemeinde-rudelzhausen.de/Aktuelles.n7.html>

Beginn der Aushängung: 01.01.2026

Auszuhängen bis einschließlich: 16.01.2026

Abgenommen am:

Unterschrift für die Aushängung/Veröffentlichung: